

Faktenblatt zur Informationspflicht nach Artikel 71 ChemV

Wie kann die Informationspflicht nach Artikel 71 ChemV in der Praxis umgesetzt werden?

Auszug aus "Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen" der Europäischen Chemikalienagentur ECHA

4.3. Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung

Artikel 33 soll sicherstellen, dass entlang der Lieferkette ausreichende Informationen für die sichere Verwendung von Erzeugnissen weitergegeben werden.

Ein Lieferant von Erzeugnissen mit besonders besorgniserregenden Stoffen, die in der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe mit einer Konzentration von über 0,1 % (w/w) aufgeführt sind, muss den Abnehmern der Erzeugnisse die ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Sicherheitsinformationen über diese Stoffe zur Verfügung stellen (Artikel 33 Absatz 1). Ist für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, das einen Stoff aus der Kandidatenliste enthält, keine besondere Information notwendig, muss den Abnehmern zumindest der Name des betroffenen Stoffes mitgeteilt werden. Diese Information muss den Abnehmern automatisch übermittelt werden, d. h., sobald der Stoff in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde. Zu beachten ist, dass sich der Begriff "Abnehmer" auf gewerbliche und professionelle Anwender und Händler bezieht, jedoch nicht auf Verbraucher.

Auf Ersuchen eines Verbrauchers muss der gleiche Lieferant von Erzeugnissen die relevanten Sicherheitsinformationen über den ihm verfügbaren besonders besorgniserregenden Stoff auch dem Verbraucher bereitstellen (Artikel 33 Absatz 2). Ist für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses keine besondere Information notwendig, muss dem Verbraucher zumindest der Name des betroffenen Stoffes mitgeteilt werden. Dem Verbraucher sind diese Informationen binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist zu beachten, dass z. B. ein Einzelhändler, der Erzeugnisse liefert, diese Verpflichtung nicht erfüllt, indem er den Verbraucher einfach an seinen eigenen Lieferanten oder den Produzent eines Erzeugnisses verweist.

In Bezug auf die Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen im Allgemeinen (d. h., Weitergabe an Abnehmer und Verbraucher) ist Folgendes zu beachten:

- Für diese Verpflichtungen gibt es keine Mengeschwelle (d. h., sie gilt auch bei Mengen von weniger als 1 Tonne pro Jahr).
- Die Verpackung ist immer als Erzeugnis(se) zu behandeln, die von dem Inhalt der Verpackung getrennt vorliegt/vorliegen. Aus diesem Grund gelten die Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen auch für Verpackungsmaterialien.
- Die Stoffkonzentrationsschwelle von 0,1 % (w/w) gilt für jedes Teilerzeugnis, das in das Gesamterzeugnis eingebaut wird.

- Die Verpflichtungen gelten auch für Erzeugnisse, die vor der Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste produziert oder eingeführt wurden, aber erst danach geliefert werden.
 Deshalb ist das Lieferdatum des Erzeugnisses das ausschlaggebende Datum.
- Der Name des Stoffes, der mitgeteilt werden muss, ist der gleiche wie der in der Kandidatenliste angegebene.

4.3.1. Weitergabe von Informationen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung

Damit ein Lieferant eines Erzeugnisses bestimmen kann, welche Informationen er gemäß Artikel 33 weitergeben muss, muss er berücksichtigen:

- welche nachgeschalteten Lebenszyklusstadien das Erzeugnisses bis zur Endentsorgung durchläuft (Transport, Lagerung, Verwendungen);
- welche möglichen Aussetzungswege in den einzelnen Lebenszyklusstadien vorhanden sind;
- welche Gefahren der besonders besorgniserregende Stoffe für die menschliche Gesundheit und Umwelt birgt;
- welche Arten der Expositionskontrolle bzw. persönliche Schutzmaßnahmen wahrscheinlich in jedem einzelnen Lebenszyklusstadium angemessen sind, damit die Handhabung des Erzeugnisses als sicher betrachtet werden kann.

Dieses Überlegungen sind erforderlich, um sämtliche Risiken, die von dem besonders besorgniserregenden Stoff in dem Erzeugnis ausgehen, zu identifizieren und so zu bestimmen, welche Informationen dem Anwender zusätzlich zu dem Namen des besonders besorgniserregenden Stoffes zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er diese Risiken beherrschen kann. Dies bedeutet, dass die vorgeschriebenen Zusatzinformationen davon abhängen, was ein Anwender für die sichere Verwendung des Erzeugnisses wissen muss, und nicht davon, wie gut diese Sicherheitsinformationen verfügbar sind. Es darf nicht vorausgesetzt werden, dass die einfache Bereitstellung des Namens des Stoffes in allen Fällen ausreichend ist, um eine sichere Verwendung des Erzeugnisses zu ermöglichen.

Informationen über ein Erzeugnis können ja nach der Art der Informationen und Einzelheiten und je nach Abnehmer unterschiedlich sein. Ein professioneller Anwender würde beispielsweise nicht darauf hingewiesen, dass ein Erzeugnis außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren ist, während diese Information für Verbraucher eher angemessen scheint.

Das beste **Format zur Bereitstellung von Informationen** kann ebenfalls unterschiedlich sein, je nach Inhalt und Empfänger der Informationen. Ein geeignetes Mittel zum Informieren von Verbrauchern kann ein Standard-Antwortbrief sein, während professionelle Anwender besser durch separate Gebrauchsanleitungen informiert werden könnten.

REACH gibt für die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 33 kein Format vor; mögliche Formate könnten aber Folgende sein:

- Änderung der bestehenden Dokumente wie z. B. Gebrauchsanleitung und Verpackung;
- Informationen auf Etiketten;
- Link zu einer Website mit aktuellen Informationen;
- von Branchenverbänden entwickelte Standardkommunikationsformate.

•

In jedem Fall muss das Format so gewählt werden, dass die Informationen für den Abnehmer des Erzeugnisses oder den Verbraucher leicht verfügbar ist, wobei immer die besondere Verwendungssituation zu berücksichtigen ist.

Zur Anwendung von Artikel 71 ChemV

Die nach Art. 71 ChemV verlangten Informationen (Stoffname und alle vorliegenden Informationen, die nötig sind für eine sichere Verwendung des Gegenstandes) müssen beruflichen oder gewerblichen Abnehmern (mit dem Gegenstand) <u>unaufgefordert übermittelt werden</u>.

Innerhalb der Lieferkette muss jeder der einen Gegenstand abgibt (verkauft, liefert,...) also aktiv dafür sorgen, dass jeder berufliche oder gewerbliche Bezüger die Informationen nach Art. 71 ChemV erhält und zwar in einer Form, in der sie für ihn leicht zugänglich ist.

Art. 71 der ChemV ist so offen ausgestaltet, dass er bzgl. der Form der Information die gleichen Möglichkeiten bietet, wie sie in der Leitlinie der ECHA dargestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Mit der Gebrauchsanweisung oder auf Produktbeschreibungen zum Gegenstand, resp. zu seinen Eigenschaften
- Auf einer am Gegenstand angebrachten Etikette
- In elektronischer Form: Hinweis auf einen präzisen Internet-Link, welcher direkt zu den spezifischen Informationen zum Gegenstand führt. Dieser Link auf eine Internetseite muss auf der Etikette oder in der Gebrauchsanweisung deutlich ersichtlich sein und es ist darauf hinzuweisen, dass weitere Informationen zum Gegenstand unter dieser Adresse zu finden sind
- Der Versand eines Briefes (oder einer vergleichbaren Notiz per E-Mail) durch den Hersteller an seine gewerblichen oder beruflichen Abnehmer erfüllt die Informationspflicht ebenfalls, wenn darin die Gegenstände (Produkte des Herstellers) zusammen mit ihrem Gehalt an besonders besorg-niserregenden Stoffen sowie den für eine sichere Verwendung jeweils nötigen Informationen aufgeführt sind. Diese Form der Information ermöglicht es dem Hersteller den Inhalt seiner Information in einfacher Weise zu aktualisieren, wenn neue Stoffe in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenomen werden. Der Hersteller sollte seine Abnehmer darauf hinweisen, dass die Informationen zum Gegenstand jedem weiteren beruflichen oder gewerblichen Abnehmer unaufgefordert abzugeben sind.

In jedem Fall muss gemäss Wegleitung das Format aber so gewählt werden, dass die Information für den Abnehmer des Gegenstandes oder den Verbraucher leicht verfügbar ist, wobei immer die besondere Verwendungssituation zu berücksichtigen ist.